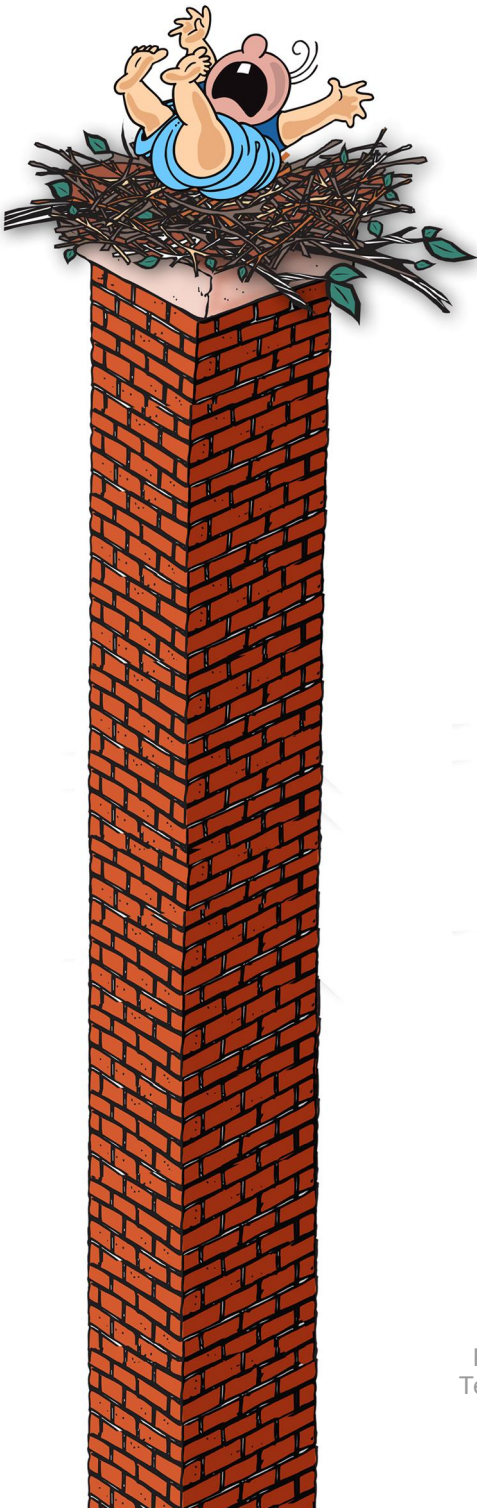




Satzung

**des „Fördervereins
Kita Storchennest Ragow“ e.V.**



Fassung vom 26.März 2007

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Begründung der Mitgliedschaft
- § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand und Vorstandsmitglieder
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Wahlen
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Storchennest Ragow i.G.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in 15749 Mittenwalde OT Ragow, Potsdamer Straße 9.
- III. Das Vereinsjahr des Vereins entspricht dem laufenden Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO vom 01.01.1977, nämlich die Förderung der Betreuung und Erziehung innerhalb und außerhalb des Kita-Bereiches. Diese Ziele werden durch Sammlung von Sach- und Geldspenden zur Unterstützung der Kita-Arbeit in Form von Schulungen der Mitarbeitern oder finanzieller Unterstützung bei Anschaffungen für die Kita realisiert.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- II. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- II. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- III. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

- II. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die folgende Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Beiträge

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Person und Vereinsjahr erhoben. Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Bankeinzug.

- II. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der aktuellen Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

- III. Der Verein bemüht sich, Spenden und Zuwendungen zu erhalten.

- IV. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aus Beiträgen oder Vereinsmitteln auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder, auch Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt, jedoch nicht in den Schulferien.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
- III. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder sowie Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch schriftlichen Aushang in der Kita bzw. Veröffentlichung im Amtsblatt und Internet. Die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte, die nicht mit der Einladung mitgeteilt werden müssen, behandeln:
 - Vorstandsbericht (Tätigkeitsbericht),
 - Kassen- und Kassenprüfbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Anträge und
 - Verschiedenes.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Anträge können von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden.
- V. Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt in Form eines Protokolls, das durch den/die Schriftführer/-in oder einen/eine Vertreter/-in angefertigt wird.
- VI. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand und Vorstandsmitglieder

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister/-in. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- II. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Weisung des Vorstandes.

- III. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- IV. Der/die erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt die Einladung zur Mitgliederversammlung durch. Er/Sie erledigt die Vereinsführung, insbesondere den Schriftverkehr. Er/Sie leitet alle Sitzungen des Vereins. Bei Stimmengleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag.
- V. Der/Die zweite Vorsitzende übt bei Verhinderung des/der ersten dessen/deren Aufgaben aus.
- VI. Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens 2 x im Jahr, zusammen. Er leitet den Verein nach dem Zweck und den Aufgaben des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- VII. Zu tätige Rechtsgeschäfte, deren Wert 1.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 300,00 € sind von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu genehmigen.

§ 10 Kassenprüfung

- I. Die Kasse ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Für die Verhinderung eines Kassenprüfers ist von der Mitgliederversammlung ein/-e Ersatzmann /-frau, der /die nicht dem Vorstand angehört, zu wählen.
- II. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- III. Den Kassenprüfern stehen jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher, die Kassen- und Buchführung betreffenden, Schriftstücke zu.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Arbeit von Kassenprüfern und Ersatzpersonen erfolgt für die Dauer von 1 Jahr.

Die Ausführung der Ämter erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom/von der ersten Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befassen darf, beschlossen werden.
- II. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
- III. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- IV. Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren benannt.
- V. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, soll das Vereinsvermögen zum Zwecke der Bildung und Erziehung verwendet werden. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Restvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen in Kraft.